

Informationsblatt zum Zahlungsbefehl

Wirkungen

1. Mit dem Zahlungsbefehl wird der Schuldner aufgefordert, die angegebenen Beträge samt Betreuungskosten zu bezahlen. Der Zahlungsbefehl wird aufgrund der Angaben des Gläubigers erstellt, ohne Prüfung der geltend gemachten Forderungen.

2. Erhebt der Schuldner keinen **Rechtsvorschlag** (Ziff. 4 bis 6) oder wird der Rechtsvorschlag in einem späteren gerichtlichen Verfahren aufgehoben, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage und spätestens ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Auf der Grundlage des Fortsetzungsbegehrens wird die Betreuung auf dem Wege der **Pfändung** oder des Konkurses weitergeführt.

3. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so hat der Gläubiger seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG). Beruht die Forderung auf einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80–83 SchKG beim Gericht die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen. Die unter Ziff. 2 genannten Fristen stehen zwischen der Einleitung und der Erledigung eines solchen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Rechtsvorschlag (Bestreitung)

4. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, **bestreiten, so hat er dies sofort dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls** oder innert 10 Tagen seit der Zustellung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **zu erklären (Rechtsvorschlag)**.

5. Wird der Schuldner für eine in einem **Konkurs** ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung betrieben, und erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, weil er **nicht zu neuem Vermögen gekommen** ist, so hat er dies **ausdrücklich zu erklären** (bspw. durch Vermerk "kein neues Vermögen" im Feld "Bemerkungen"). Will der Schuldner in einem solchen Falle die Forderung an sich nicht bestreiten, so hat er dies ebenfalls ausdrücklich anzumerken (bspw. durch den weiteren Vermerk "Forderung unbestritten").

6. Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist mit dem Rechtsvorschlag der bestrittene Betrag anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird in der Betreuung auf Verwertung eines Pfandes nichts anderes bemerkt, wird angenommen, die Bestreitung beziehe sich auf die Forderung und auf das Pfandrecht. Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden (vgl. aber Ziff. 5). Er wird auf Verlangen des Betriebenen gebührenfrei bescheinigt.

Weitere wichtige Hinweise

7. Ist der Schuldner ohne Verschulden davon abgehalten worden, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim zuständigen Betreibungsamt nachholen (Art. 33 SchKG). Betreibungsferien (7 Tage vor und 7 Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. bis 31. Juli, vgl. Art. 56 SchKG) und Rechtsstillstand (Art. 57 SchKG) hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in einen dieser Zeiträume, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

8. Der Schuldner kann das Betreibungsamt ersuchen, den Gläubiger aufzufordern, die Beweismittel für seine Forderung innerhalb der Bestreitungsfrist (10 Tage) beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen (Art. 73 SchKG). Der Ablauf der Bestreitungsfrist wird dadurch nicht gehemmt. Der Schuldner kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

9. Wird für eine pfandgesicherte Forderung die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand verwerten lässt (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG), ausser bei Betreuung für grundpfandgesicherte Zinsen und bei der Wechselbetreuung. Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann der Schuldner geltend machen, das Betreibungsamt sei örtlich nicht zuständig oder es habe in anderer Weise gesetzeswidrig oder unangemessen gehandelt (Art. 17 SchKG). Einwendungen gegen den Bestand der Forderung sind jedoch im Rahmen des Rechtsvorschlags vorzubringen.

10. Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl zugestellt werden kann. Der Ehegatte kann in diesem Falle auch Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a-b. SchKG). Besondere Zustellungsregeln gelten, wenn der Schuldner minderjährig ist oder einer Erwachsenenschutzmassnahme untersteht (Art. 68c-d SchKG).

11. Der Betreuungsvorgang ist im Betreibungsregister während 5 Jahren für Dritte einsehbar. Er ist nicht mehr einsehbar, wenn der Gläubiger dem Betreibungsamt den Rückzug der Betreuung mitteilt oder aufgrund eines Gerichtsentscheids.

Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs, 1. Januar 2016

Dieses Informationsblatt kann beim Betreibungsamt oder unter www.betreibungsschalter.ch bezogen werden. Es gibt die Rechtslage vereinfacht wieder. Bei Unklarheiten wird empfohlen, eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.